



## Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Bekanntmachungssatzung – BekmS)

Vom 12. Dezember 2000<sup>1</sup>

Auf Grund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 7. Dezember 2000 folgende Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen erlassen.

### § 1 Ausfertigung

Beschlüsse über die Grundordnung, über Studien- und Prüfungsordnungen und über sonstige Satzungen werden nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen des Wissenschaftsministeriums oder der Genehmigung des Rektors/der Rektorin von diesem/dieser mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift ausgefertigt.

### § 2 Bekanntmachung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gibt als amtliches Publikationsorgan die „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ heraus, die jahrgangsweise nummeriert und zusätzlich mit laufenden Nummern und Seitenzahlen sowie dem Bekanntmachungsdatum versehen werden. Diese „Amtlichen Bekanntmachungen“ werden im Download-Zentrum der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht und liegen während der Öffnungszeiten in der Hochschulbibliothek Ludwigsburg sowie in den Fakultätssekretariaten zur allgemeinen Einsicht aus und können von jedermann bezogen werden.
- (2) Grundordnung, Studien- und Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen werden nach Ausfertigung vom Rektor/von der Rektorin im vollen Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ veröffentlicht. In der Bekanntmachung wird auf die Erteilung einer erforderlichen Genehmigung oder Zustimmung unter Angabe der genehmigenden Stelle, des Datums, des Aktenzeichens und etwaiger Nebenbestimmungen hingewiesen. Die Bekanntmachung wird vom Rektor/von der Rektorin unter Angabe des Datums unterschrieben.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe der „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ bewirkt. Der Vollzug der Bekanntmachung wird aktenmäßig dokumentiert.

- (4) Die bei Wahlen vorzunehmenden Bekanntmachungen werden am Anschlagbrett „Amtliche Bekanntmachungen“ (im Gebäude 1) ausgehängt.

### § 3 Hochschuleinrichtungen, gemeinsame Kommissionen

Für Beschlüsse über die Bildung, Einrichtung, Veränderung oder Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachungssatzung entsprechend.

### § 4 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften werden von der für ihren Erlass zuständigen Stelle ausgefertigt und in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

### § 5 Satzungen anderer Institutionen

Für Satzungen anderer Institutionen, zu deren Veröffentlichung die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg verpflichtet ist, gilt diese Bekanntmachungssatzung entsprechend.

### § 6 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

### Anmerkungen zum Inkrafttreten:

- (1) Die Grundordnung, die Studien- und Prüfungsordnungen und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung (§ 2) folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung trat am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde in der in § 2 bestimmten Form bekannt gemacht. Gleichzeitig trat die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 1. Juni 1978 außer Kraft.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet: Erste Änderung vom 2. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2010 S. 29) in Kraft getreten am 3. Juli 2010.

Zweite Änderung vom 12. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 14/2014 S. 24) in Kraft getreten am 13. Mai 2014.

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 02.07.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2010 S. 29)
2. Änderung vom 12. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 14/2014 S. 24)